

Entwurf
einer vorläufigen
Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Datenverarbeitungszentrale der Fachhochschule Münster
(VwBO-DVZ)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) zuletzt geändert durch *aktuelles Änderungsgesetz vom 25.01.2012* hat der Senat der Fachhochschule Münster folgende Verwaltungs- und Benutzerordnung für die Datenverarbeitungszentrale der Fachhochschule Münster (VwBO-DVZ) beschlossen:



#### Abkürzungsverzeichnis

AB Amtliche Bekanntmachung

DV Datenverarbeitung

DVZ Datenverarbeitungszentrale EDV Elektronische Datenverarbeitung

GV NRW Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

IV Informations verar beitung

HG Hochschulgesetz StGB Strafgesetzbuch

TKG Telekommunikationsgesetz

TMG Telemediengesetz



Ir	nhaltsverzeichnis	Seite
A	bkürzungsverzeichnis	2
P	räambel	4
§	1 Geltungsbereich.	4
§	2 Rechtsstellung und Organisation der Datenverarbeitungs- zentrale	4
§	3 Aufgaben der Datenverarbeitungszentrale	4
§	4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung	6
§	5 Versagung, Widerruf und Beschränkung der Nutzungs- erlaubnis	7
§	6 Rechte und Pflichten der Nutzer.	8
§	7 Ausschluss von der Nutzung	10
§	8 Rechte und Pflichten der DVZ	10
§	9 Daten- und Persönlichkeitsschutz.	11
§	10 Haftung des Nutzers.	11
§	11 Haftung der Hochschule	11
8	12 Inkrafttreten, Aufhebung von Bestimmungen.	12



#### Präambel

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der DVZ der Fachhochschule Münster gewährleisten. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachhochschule Münster sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und der DVZ, wobei sie sich im Rahmen des TKG, des TMG und der Dienstvereinbarung "Einführung und Einsatz von Informationstechniksystemen" (AB 11/2002) bewegt.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der DVZ der Fachhochschule Münster, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, für die die DVZ zuständig ist.

### § 2 Rechtsstellung und Organisation der DVZ

- (1) Die DVZ ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Münster. Sie unterstützt die Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergestützten Informationsverarbeitung.
- (2) Die DVZ wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geführt. Sie oder er ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der DVZ zugewiesen sind.

#### § 3 Aufgaben der DVZ

- (1) Der DVZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen der DVZ für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Verwaltung;
  - 2. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, soweit dies nicht Aufgabe anderer Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Hochschule ist:
  - 3. Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung;



- 4. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen, sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Anwendersoftware;
- 5. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Anwender;
- 6. Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige der Hochschule sowie Unterstützung der Fachbereiche bei EDV-bezogenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die DVZ ist überdies für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informationsund Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen der DVZ insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes;
  - 2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes;
  - 3. Verwaltung der Adress- und Namensräume;
  - 4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern;
  - 5. Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die der DVZ zugeordnet sind, kann die Leiterin oder der Leiter der DVZ weitere Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen der DVZ erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Rechner-Pools, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern der DVZ.



#### § 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Hochschulverwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Fachhochschule Münster. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie sachgerecht ist und die Zweckbestimmung der DVZ sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur Nutzung der Dienste der DVZ können zugelassen werden
  - 1. Mitglieder Hochschule und
  - 2. Beauftragte der Hochschule zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- (3) Zur Nutzung der Dienste der DVZ können zugelassen werden:
  - 1. Angehörige der Hochschule;
  - 2. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen aufgrund besonderer Vereinbarung;
  - 3. sonstige Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen;
  - 4. Studentenwerk des Landes NRW.
- (4) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste der DVZ erfolgt für Studierende der Fachhochschule Münster im Immatrikulationsprozess, für Bedienstete der Fachhochschule Münster im Einstellungsprozess. Für alle weiteren Nutzerinnen und Nutzer erfolgt die Zulassung durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird von der DVZ auf schriftlichen Antrag der Nutzerin oder des Nutzers erteilt.
- (5) Der Antrag soll unter Verwendung eines von der DVZ vorgegebenen Formblatts folgende Angaben enthalten:
  - 1. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers sowie ihr/sein Status als Studierende(r), Mitarbeiter(in), Einrichtung oder sonstige(r) Benutzer(in) im Sinne von § 4 Abs. 1;
  - 2. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens;
  - 3. gewünschte DV-Ressourcen;
  - 4. Einverständniserklärung, dass die DVZ die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen überprüft und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderung leicht zu erratender Passwörter, durchführt, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen;
  - 5. Erklärung der Nutzerin/des Nutzers, dass die Regelungen dieser Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt werden;
  - 6. schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Nutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten;
  - 7. Hinweis auf die Dokumentation der Nutzerdateien und in ihre Einsichtnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. § 8) sowie den Dienstvereinbarungen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.



- (6) Soweit die Nutzungserlaubnis für ein bestimmtes Vorhaben erteilt wird, ist sie auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.
- (7) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (8) Die DVZ kann die Zulassung zur Nutzung überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten Datenverarbeitungssysteme und DV-Dienste abhängig machen.

#### § 5 Versagung, Widerruf und Beschränkung der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- 1. der Status Studierende oder Studierender der Fachhochschule nicht mehr gegeben ist;
- 2. der Status Bedienstete oder Bediensteter der Fachhochschule nicht mehr gegeben ist;
- 3. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
- 4. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
- 5. die nutzungsberechtigte Person nach § 7 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
- 6. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben der DVZ und den in § 4 Abs. 1 genannten Zwecken vereinbar ist;
- 7. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
- 8. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
- 9. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss, die die DVZ nicht sicherstellen kann oder deren Sicherstellung einen für die DVZ unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert;
- 10. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.



#### § 6 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der DVZ im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Gestattung.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,
  - 1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 1 zu beachten;
  - 2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen der DVZ stört:
  - 3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der DVZ sorgfältig und schonend zu behandeln;
  - 4. der DVZ-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren:
  - eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DVZ abzustimmen und unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerinnen oder des Nutzers die von der DVZ vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen;
  - 6. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
  - 7. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen der DVZ verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
  - 8. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
  - 9. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
  - bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der DVZ zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
  - 11. von der DVZ bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
  - 12. in den Räumen der DVZ den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Fachhochschule Münster zu beachten;
  - 13. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
  - 14. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern der DVZ nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den DVZ-Mitarbeitern zu melden;



- 15. ohne ausdrückliche Einwilligung der DVZ keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der DVZ vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
  - 1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB);
  - 2. Abfangen von Daten (202b StGB);
  - 3. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (202c StGB);
  - 4. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB);
  - 5. Computerbetrug (§ 263a StGB);
  - 6. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB);
  - 7. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB);
  - 8. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB);
  - 9. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).



### § 7 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder von ihr ausgeschlossen werden, wenn sie
  - 1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten);
  - 2. die DV-Ressourcen der DVZ für strafbare Handlungen missbrauchen;
  - 3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen, es sei denn die Anordnung und Durchführung der Maßnahme duldet keinen Aufschub. Der/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie/er kann das Präsidium um Vermittlung bitten. Ihr/ihm ist Gelegenheit zur Sicherung ihrer/seiner Daten einzuräumen.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin oder der Leiter der DVZ entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium auf Antrag der Leiterin oder des Leiters DVZ durch Bescheid.

### § 8 Rechte und Pflichten der DVZ

- (1) Die DVZ verwaltet die Benutzungsberechtigungen im Identitätsmanagementsystem der Fachhochschule Münster.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die DVZ die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Servern der DVZ rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die DVZ die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Die DVZ ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon in der Regel vor Durchführung in Kenntnis zu setzen.



- (5) Die DVZ ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, wenn dieses
  - 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs
  - 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration
  - 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer
  - 4. zu Abrechnungszwecken
  - 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen
  - 6. im Rahmen bestehender gerichtlicher Verpflichtungen

erforderlich ist.

Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren, und die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer ist unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 9 Daten- und Persönlichkeitsschutz

- (1) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Rechte und Pflichten der DVZ gem. § 8 in Nutzerdateien einsehen, sie insbesondere zur Konfiguration oder Beseitigung von Störungen aufrufen und dadurch Kenntnis von persönlichen Nutzerdaten und –verhalten erlangen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Bestimmungen des Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzrechts sowie die Regelungen der Dienstvereinbarung "Einführung und Einsatz von Informationstechnik-Systemen" (AB 11/2002) strikt einzuhalten.
- (2) Soweit zur Aufgabenerfüllung der DVZ personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer verwendet werden sollen, ist zuvor zu prüfen, ob die Aufgabe nicht auch ohne Nutzung personenbezogener Daten oder nach ihrer Anonymisierung erfüllt werden kann. Ist dies nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, sind sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten zu löschen, sobald die zu erledigende Aufgabe erfüllt ist.

#### § 10 Haftung des Nutzers

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch von ihr/ihm schuldhaft verursachte missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin/der Nutzer schuldhaft ihren/seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Nutzerin/der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte.



(3) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Hochschule wegen eines von ihr/ihm schuldhaft verursachten missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise erheben.

#### § 11 Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, soweit dies rechtlich zulässig ist.

### § 12 Inkrafttreten, Aufhebung von Bestimmungen

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die DVZ der Fachhochschule Münster tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom

Münster, den 2012

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski